

Erdung elektrischer Anlagen über das öffentliche Wasser- oder Gasrohrnetz ist nicht zulässig

Elektrische Anlagen wurden bis 1970 zum Schutz gegen Fehlerströme über das metallene Gas- oder Wasserrohrnetz der Versorgungsunternehmen geerdet:

Neuanlagen dürfen nach den Regeln der Technik (DIN VDE) ab 1970 nicht über das öffentliche Wasser- oder Gasrohrnetz geerdet werden.

Altanlagen (vor 1970 gebaut) dürfen ab dem 1. Oktober 1990 das öffentliche Wasser- oder Gasrohrnetz nicht mehr als Erdungssystem benutzen.

Die Begründung ist einleuchtend: In modernen Wasserrohrnetzen werden Kunststoffrohre eingesetzt. Immer mehr Wasserversorger gehen auch dazu über alte metallene Rohre durch Kunststoffrohre zu ersetzen. Kunststoff leitet den Strom jedoch nicht. Damit hat das öffentliche Wasserrohrnetz seine Erdungsfunktion verloren. Zwar sind das hausinterne Wasser- und Heizungsrohrnetz sowie andere elektrisch leitende Systeme, z.B. die Antenne, in das Erdungssystem des Hauses einzubeziehen, jedoch über eine eigene Erdungseinrichtung anzuschließen.

Wer nach 1970 mit Fachfirmen ein Haus gebaut hat, wird im Regelfall in seinem Haus einen Fundamenterder eingebaut haben und ist somit ohnehin nicht auf die Erderwirkung des öffentlichen Wasserrohrnetzes angewiesen.

Besitzer von Häusern aus der Zeit vor 1970 sollten jedoch ihre elektrische Anlage auf eine ordnungsgemäße eigene Erdung und einen funktionstüchtigen Potentialausgleich von einem zugelassenen Elektroinstallateur überprüfen lassen.

Im Falle eines Fehlers in der Elektroinstallation könnten bei nicht ordnungsgemäßer Erdung **lebensgefährliche Berührungsspannungen** auftreten.

Nach den einschlägigen Bestimmungen ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung der Anschlussnehmer (in der Regel der Hauseigentümer) verantwortlich.

